



Pro Wildlife e.V., Kidlerstr.2, D-81371 München

Satzung

Fassung vom 12. Oktober 2007, von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro Wildlife“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist München.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern. Dies umfasst auch den Schutz der Lebensräume von Tieren.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Recherchen und Dokumentation der Bedrohung und Ausbeutung von Wildtieren und ihrer Lebensräume sowie Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen weltweit,
 - b) Durchführung sowie fachliche und materielle Unterstützung von internationalen Projekten und unabhängigen Studien im Bereich Wildtierforschung, die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,
 - c) Aktives Vorgehen gegen die grausame Behandlung von Wildtieren im gesetzlichen Rahmen,
 - d) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um das Anliegen der Bewahrung der biologischen Vielfalt zu verbreiten,
 - e) Mitwirkung an der Fortentwicklung nationaler und internationaler Entscheidungsgremien, insbesondere des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) und der Konvention zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (CBD),
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene,
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch natürlicher oder juristischer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5: Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder können sich, je nach persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten, auf unterschiedliche Weise für „Pro Wildlife“ einsetzen: Deshalb gibt es a) Fördermitglieder und b) stimmberechtigte Mitglieder. Weiterhin gibt es c) Ehrenmitglieder. Zu a) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Zu b) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer sich darüber hinaus dauerhaft und aktiv für die Ziele des Vereins eingesetzt hat. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet ebenfalls der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Zu c) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für besondere Verdienste um den Verein und um den Vereinszweck im allgemeinen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.
2. Jede Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gekündigt wurde.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Dem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme des Mitgliedes zu entrichten. Er ist für das Aufnahmejahr voll zu entrichten. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.

§ 7: Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und die Verwendung der Beiträge informiert. Außerdem haben sie das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 8: Austritt und Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt, wenn es den Vereinskfrieden gefährdet oder stört, oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die Mahnung zur Beitragszahlung wird als Briefsendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt gemacht. Das betroffene Mitglied muss über den Antrag auf Ausschluss zwei Wochen vor der Entscheidung informiert werden und hat das Recht, sich in diesem Zeitraum gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung. (§ 11 und 12 der Satzung)

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Es gibt eine/n erste/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n Schatzmeister/in (nach § 26 BGB). Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit seinem Rücktritt mit sofortiger Wirkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder tritt zurück, übernimmt der restliche Vorstand dessen Aufgaben. Sind nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Amt, wählen diese einen kommissarischen Vertreter für die verbliebene Amtsdauer so schnell wie möglich, spätestens aber nach vier Wochen, so dass die Mindestzahl von drei Personen erfüllt bleibt (siehe § 10.1.).
6. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung abzuändern, um Erfordernissen des Finanzamtes oder des Registergerichtes genüge zu tun.
7. Der Vorstand haftet gegenüber Dritten nur im Falle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

§ 11: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) einmal jährlich
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zur Versammlung eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person geleitet, auf die sich der Vorstand einigt. Bei der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens fünf Mitglieder erscheinen. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Einem Beschluss, der die Änderung der Satzung betrifft, müssen mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) müssen sich Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich während der Versammlung oder aber schriftlich geäußert haben.
3. Bei Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften über die gefassten Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmen können persönlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form abgegeben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die das satzungsgemäße Ziel der Förderung des Tier- oder Naturschutzes hat und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.